

## Richtlinien über die Bewertung von Fehlzeiten von auszubildenden Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA) bei der Zulassung zu Abschlussprüfung der Tierärztekammer Berlin

### I. Vorbemerkung

1. Nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) entscheidet die Tierärztekammer Berlin über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die Tierärztekammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. Wird eine Auszubildende<sup>1</sup> nicht zur Prüfung zugelassen, kann die Tierärztekammer nach § 8 Abs. 2 BBiG in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
3. Die auszubildende Tiermedizinische Fachangestellte wird zur Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 BBiG vom Arbeitgeber freigestellt. Die Auszubildende ist nach § 13 BBiG verpflichtet, an Ausbildungsmaßnahmen, also vor allem dem Berufsschulunterricht, teilzunehmen.
4. Grundsätzlich ist Urlaub während der Schulferien zu gewähren und zu nehmen.
5. Während der gesamten Ausbildungszeit besteht eine Berufsschulpflicht von zwei Tagen pro Woche. Unter Berücksichtigung der Ferienzeiten sind dies pro Jahr rund 40 Unterrichtswochen, das heißt 80 Berufsschultage, in drei Jahren 240 Berufsschultage.

### II. Kriterien

1. Wer während des dreijährigen Berufsbausbildungsverhältnisses an mehr als 10 Berufsschultagen pro Schuljahr bzw. 30 Berufsschultagen während der gesamten Ausbildungszeit am Unterricht nicht teilgenommen hat, kann grundsätzlich nicht mit einer Zulassung zur Abschlussprüfung rechnen.
2. Wer während des dreijährigen Berufsausbildungsverhältnisses mehr als 30 Arbeitstage in der Praxis versäumt hat – Urlaub ausgenommen - kann grundsätzlich nicht mit einer Zulassung zur Abschlussprüfung rechnen.
3. Für die Auszubildende, die die Ausbildung verspätet begonnen hat oder sie gemäß § 9 der Prüfungsordnung vorzeitig beenden möchte, werden die Fehlzeiten gem. II. 1. und 2. anteilig entsprechend der gekürzten Ausbildungszeit berechnet. Dies gilt entsprechend für Wiederholerinnen mit bestehendem Ausbildungsvertrag.
4. Stundenweises Fehlen im Unterricht / in der Praxis wird addiert und auf die Fehltag angerechnet. Ein Regeltag sind acht Zeitstunden.

### III. Verfahren

1. Haben Auszubildende mehr als 10 Berufsschultage im Schuljahr gefehlt, ergeht eine entsprechende Meldung der Berufsschule an die Tierärztekammer. Soweit Schülerinnen 10 oder mehr Berufsschultage im Schuljahr gefehlt haben, schreibt die Tierärztekammer diese Schülerinnen an und weist sie darauf hin, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht

---

<sup>1</sup> Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Bezeichnung verwendet.

möglich ist, wenn die Fehlzeiten sich innerhalb von drei Jahren auf 30 Tage summiert haben sollten. Eine Kopie dieses Schreibens bekommt die/der ausbildende Tierärztin/Tierarzt.

2. Mit der Anmeldung zur Zwischen- und zur Abschlussprüfung teilt die Ausbildungspraxis der Tierärztekammer die Fehlzeiten der Auszubildenden in der Praxis mit.

3. In besonderen Härtefällen kann die Tierärztekammer auch dann die Zulassung erteilen, wenn die Fehlzeiten über dem nach II. Ziffer 1. und 2. definierten Maß liegen. Der besondere Härtefall ist von der Auszubildenden mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung nachzuweisen. Soll es nach Aktenlage zu einer ablehnenden Entscheidung kommen, sind vorher die Beteiligten persönlich anzuhören.

4. Nach der Entscheidung der Kammer und des Prüfungsausschusses (§ 46 Abs. 1 BBiG) ergeht bei Nichtzulassung an die Auszubildende ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

5. Werden die Fehlzeiten überschritten, kann die Auszubildende einen Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit stellen. Die Kammer wird gemäß § 8 Abs. 2 BBiG darüber entscheiden. Im Falle einer Ablehnung des Antrages, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf des Vertrages. Wird kein Antrag auf Verlängerung gestellt, endet das Berufsausbildungsverhältnis ebenfalls mit Ablauf des Ausbildungsvertrages.